

## **Satzung Musikverein Aich**

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name und Sitz	
§ 2 Zweck und Geschäftsjahr	
§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)	
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 5 Ehrenmitgliedschaft	
§ 6 Organe	
§ 7 Die Mitgliederversammlung	
§ 8 Der Ausschuss	
§ 9 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB	
§ 10 Gemeinnützigkeit	
§ 11 Satzungsänderungen	
§ 12 Auflösung	
Raum für nachträgliche Satzungsänderungen	

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Musikverein Aich (gegründet 1925)
2. Er hat seinen Sitz in Aichtal-Aich
3. Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen.

## **§ 2 Zweck und Geschäftsjahr**

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes, insbesondere im Stadtteil Aich.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch
  - a. Regelmäßige Übungsabende,
  - b. Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
  - c. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
  - d. Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, seiner Unterverbände und Vereine,
  - e. Aus- und Fortbildung der Jugendlichen im musischen Bereich.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)**

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern und Zöglingen.
2. Förderndes Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
3. Aktives Mitglied ist, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat und ein Musikinstrument spielt oder Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses ist. Bei aktiven Mitgliedern, die noch nicht volljährig sind, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Im Übrigen gelten die für fördernde Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend.

4. Die aktiven Mitglieder zahlen Mitgliedsbeitrag. Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied im Verein ist. Wehr- und Ersatzdienstleistende sind beitragsfrei.
5. Zöglinge sind solche Personen, die ein Musikinstrument spielen, jedoch das Mitgliedsalter noch nicht erreicht haben. Sie werden mit der Erreichung des Mitgliedsalters unter Beachtung von § 3 Absatz 2 und 3 als aktive Mitglieder übernommen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.
8. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.  
Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Ausschusses kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, welche dann endgültig entscheidet.  
Im Falle einer Anrufung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.  
Mitglieder des Ausschusses und des Vorstandes können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Ausschuss festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
2. Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, wenn sie das 59. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 6 Organe**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Ausschuss und
  - c) der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbar Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Mitgliederversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann, ganz oder teilweise, auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
5. Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorstandes geht, ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
6. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.  
Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel in den Monaten Januar bis März statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Aichtal oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung an den Vorstand zu richten. Für Anträge des Ausschusses ist keine Frist gegeben. Beschlussfassungen über Anträge oder Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind zulässig.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordern.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
  - b) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
  - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Diese gelten solange, bis sie von einer Mitgliederversammlung wieder verändert werden.
  - d) die Wahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und der beiden Kassenprüfer,
  - e) die Änderung der Satzung,
  - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Ausschuss an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
  - g) die Auflösung des Vereins

## **§ 8 Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
  - a) Den jeweils gewählten Vorstandsmitgliedern.
  - b) dem Kassier,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Jugendleiter,
  - e) 5 Beisitzern.

2. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
3. Der Ausschuss wird vom den jeweils gewählten Vorstandsmitgliedern nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder verlangen.
4. Der Ausschuss kann bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes dieses bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Hauptversammlung weggefallen sind.
5. Der Schriftführer hat den Vorstand bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach dessen Weisungen zu unterstützen. Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Vereins, soweit nicht die Mitwirkung eines Vorstandmitgliedes erforderlich ist. Er verwaltet die Unterlagen des Vereins, ausgenommen hiervon die Unterlagen des Kassiers. Er ist Eingangsstelle für den Schriftverkehr, der den Verein betrifft und leitet diesen an die einzelnen Funktionsträger weiter.
6. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier nach Anweisung des Vorstandes. Er verwaltet die Unterlagen, die seinen Aufgabenbereich betreffen.
7. Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.  
Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied und höchstens drei Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt.

3. Soweit vom Ausschuss Beschlüsse gefasst werden, ist der Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
4. Regelungen für das Innenverhältnis:
  - a) der Vorstand leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
  - b) ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er vom 2. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der 2. Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Ausschuss verantwortlich.

## **§ 10 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 bis 68 der Abgabeordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG und Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26a EStG. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Aichtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des gemeinnützigen Zweckes des Musikvereins Aich zu verwenden hat.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.

2. Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden, Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.
3. Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, können vom Ausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 12 Auflösung**

Über die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung findet, ist eine weitere gegebenenfalls außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 11 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

In der Fassung Beschluss Mitgliederversammlung vom 19.01.2018